

Gesehen:

Dez 1994
10. 07. 05. 94
V: V:

Anlage 1

3

Schadenersatzforderungen der Stadt gegen Mitarbeiter bei der Stadt zugefügten Schäden

Ein städtischer Mitarbeiter, der einen Dritten schädigt, ist gegen seine persönliche Haftpflicht durch die Versicherung der Stadt gedeckt. Regreß wird nicht genommen.

Versicherungsschutz besteht jedoch nicht für den Fall, daß ein Mitarbeiter die Stadt selbst schädigt. Beamte hafteten bisher dem Dienstherrn nach § 96 LBG im nichthoheitlichen Bereich für jeden schuldhaft verursachten Schaden, also für jedes Maß an Fahrlässigkeit, bei hoheitlicher Tätigkeit jedoch nur für grobe Fahrlässigkeit und für Vorsatz. Die Haftung der Angestellten und Arbeiter ist durch § 14 BAT und § 9 a ^{BAT II} ~~MTG~~ der Beamtenhaftung gleichgestellt.

Auf dieser Grundlage einer unterschiedlichen Haftung bei hoheitlicher und nichthoheitlicher Tätigkeit hatte der Gemeinderat mit Beschluß vom 28.02.1989 Richtlinien über die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegen Mitarbeiter beschlossen. Die Vorlage ist in Kopie zur Information beigefügt.

Inzwischen ist bundesrechtlicher Regelung folgend durch Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 07.02.1994 die bisher in § 96 LBG enthaltene Differenzierung zwischen hoheitlicher und nicht hoheitlicher Tätigkeit hinsichtlich des Maßes der Haftung mit Wirkung ab 01.01.1993 beseitigt worden. Der Beamte haftet

...

für Schäden des Dienstherrn generell nur noch bei grober Fahrlässigkeit und bei Vorsatz. Für die Angestellten und Arbeiter gilt kraft der genannten Verweisung dasselbe. Die Richtlinien müssen dem angepaßt werden. Die Neuregelung findet auch auf vor dem 01.01.1993 eingeleitete, aber noch nicht bestandskräftig abgeschlossene Verfahren Anwendung. Es sollen daher mit sofortiger Wirkung folgende Richtlinien für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Mitarbeiter erlassen werden:

1. Die Stadt fordert von ihren Mitarbeitern Schadenersatz nach Maßgabe des § 96 LBG in der Fassung des Gesetzes vom 07.02.1994 und der tariflichen Bestimmungen für grob fahrlässige und vorsätzliche Schadenverursachung.
2. Bei gefahreneigter Tätigkeit ist bei grober Fahrlässigkeit je nach Schwere des Falles ein Betrag bis zu einem Bruttomonatslohn zu fordern. Diese Begrenzung gilt nicht bei fahrlässigen Alkoholtaten. Bei Vorsatz wird voller Ersatz verlangt.

Das bedeutet, daß bei nicht gefahreneigter Arbeit bei grob fahrlässiger und vorsätzlicher Schadenverursachung voller Schadenersatz verlangt wird. Bei gefahreneigter Arbeit wird bei Vorsatz und bei fahrlässigen Alkoholtaten voller Ersatz verlangt, bei grober Fahrlässigkeit im übrigen anteiliger Ersatz bis zu einem Bruttomonatsgehalt. Bei Fahrlässigkeit unter der Schwelle der groben Fahrlässigkeit wird Ersatz nicht mehr verlangt.

Der Gesamtpersonalrat hat diesen Richtlinien in seiner Sitzung am 16.03.1994 zugestimmt.

Beschluß:

I. Antrag an den Gemeinderat

1. Für die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegen Mitarbeiter der Stadt gelten künftig die in der Vorbemerkung aufgeführten Richtlinien.
2. Das Bürgermeisteramt wird beauftragt, mit dem Gesamtpersonalrat über eine Dienstvereinbarung zu verhandeln, wonach bei Anwendung der Richtlinien die Beteiligung des Personalrats in den Einzelfällen unterbleiben kann.
3. Die Richtlinien und die Betriebsvereinbarung sind den Mitarbeitern bekanntzugeben.

4. Wo-report an R.M.F. z. w.

II. Offenlegung.

Offenlegen und genehmigt
am 03./04. Mai 84
Zur Beglaubigung:
Der Schriftführer

Dez. I

Dez. III

RPrA

PA

FinRef

RR

[Signature]
22.4.

[Signature]
20/4.

[Signature]
15.4.84

[Signature]
15.4.84

[Signature] 25/4